

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage 3



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat
Herrn Johannes Wiedemeyer
Halberstädter Str. 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Per E-Mail an: harald.windirsch@mi.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.03.2024

Unser Zeichen
34-00-00/Sch

Datum
19.03.2024

Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten; Diskussionspapier „Bestellungsvoraussetzungen von Standesbeamtinnen und Standesbeamten“

Sehr geehrter Herr Wiedemeyer,
sehr geehrter Herr Windirsch,

wir bedanken uns für die Übersendung des Diskussionspapiers „Bestellungsvoraussetzungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamten“, welches wir als Grundlage für weitere Diskussionen sehen.

Wir möchten hierzu nochmals klarstellen, dass der Erwerb der fachlichen Eignung durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen und Standesbeamte und mindestens 3 Monate Tätigkeit als Sachbearbeiter in einem Standesamt, von uns nicht in Frage gestellt wird.

Lediglich die derzeit zwingende Voraussetzung des Erwerbs der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder der Erwerb einer vergleichbaren Befähigung als Tarifbeschäftigter (B II-Lehrgang) wird kritisch gesehen.

Die Aufgaben des Standesbeamten sind auf Seite 3 des Diskussionspapiers sehr gut und richtig dargestellt. Dabei handelt es sich um Spezialwissen, welches ausschließlich auf der Akademie für Personenstandswesen gelehrt wird (bis auf den allgemein gültigen Punkt der Befähigungsregelungen). Keine dieser Tätigkeiten/Aufgaben wird im Rahmen des B II-Lehrgangs beim SIKOSA oder des Bachelor Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ beim Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vermittelt. Auch bei den sich schwierig gestaltenden Fällen können die Standesbeamten auf ihre Kenntnisse der Rechtsanwendung zurückgreifen, die bereits mit der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vermittelt und speziell auf der Akademie für Personenstandswesen vertieft werden.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass es in den Standesämtern, in denen mit einer Ausnahmegenehmigung gearbeitet wird, zu keinen qualitativen Unterschieden kommt. Das Hauptaugenmerk liegt auf der stetigen und rechtssicheren Aufgabenerledigung. Der Umfang und die Häufigkeit der Aufgaben im Standesamt weichen naturgemäß von Kommune zu Kommune je nach Infrastruktur und Einwohnerzahl ab. Hat eine Kommune kein Krankenhaus, beschränken sich die Beurkundungen von Geburt und Tod auf Hausgeburten und auf Sterbefälle zu Hause oder in den Altenpflegereinrichtungen.

Auch die Häufigkeit der Eheschließungen hingegen hängt oftmals mit einem besonderen Ort zusammen. Orte mit einem besonderen Ambiente oder mit reichhaltigem Angebot an Restaurants haben oft mehr Eheschließungen. Aber auch hier spielt die Einwohnerzahl eine wesentliche Rolle, da mit mehr Einwohnern die Häufigkeit der Beurkundungen steigt sowie auch die Vielfältigkeit an speziellen Fallkonstellationen.

Besonders Beurkundungen mit einer Auslandsbeteiligung stellen zwar höhere Anforderungen an den Standesbeamten. Statistiken belegen jedoch, dass in kleineren Standesämtern (bis 15.000 EW) die Anzahl an Beurkundungen mit Auslandsbeteiligungen derart gering ausfällt, dass diesem Merkmal bei der Eingruppierung der Standesbeamten überwiegend kein Gewicht zukommt.

Nicht berücksichtigt wurde im Diskussionspapier, dass viele Stellen in den Standesämtern in den Entgeltgruppen 7/8 TVöD eingruppiert sind. Diese Stellen sind z.T. gerichtlich überprüft worden, geben aber aufgrund der anfallenden Arbeiten keinen Raum für eine Stellen-/Dienstpostenbewertung im Rahmen des „gehobenen Dienstes“ her. Die Argumentation zur Durchführung eines B II-Lehrgangs gestaltet sich daher schwierig bzw. läuft ins Leere.

Vor diesem Hintergrund könnte die Regelung nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins nochmals vertieft geprüft werden. Ob dieser Vorschlag allerdings in den kleineren Kommunen als Kompromiss in Frage kommen kann, ist fraglich.

Die Forderung der Qualifikation Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder der Erwerb einer vergleichbaren Befähigung als Tarifbeschäftigter (B II-Lehrgang) in der Personenstandsverordnung Sachsen-Anhalt ist daher nicht mehr zeitgemäß. Die Kommunen ringen untereinander um Personal. Die eigene Personalentwicklung steht aktuell mehr denn je im Vordergrund der kontinuierlichen Sicherstellung der Aufgabenerledigung.

Da mittlerweile auch Herr Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hier betroffenen Kommunen Unterstützung zugesagt hat, sollte eine entsprechende Rechtsänderung der Personenstandsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Zur vertiefenderen Debatte regen wir an, „betroffene“ Praktiker in die AG-Sitzungen einzuladen. Wir benennen sehr gern entsprechende Standesbeamtinnen und Standesbeamte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schulz